Tierschutzbestimmungen für Hundeausstellungen – Messe „Mein Hund“

Seit dem 1. Januar 2022 gilt die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV). Die Messe „Mein Hund“ setzt diese Vorgaben konsequent um. Ziel ist der Schutz der Gesundheit, des Wohlbefindens und der artgemäßen Nutzung von Hunden.

1. Ausstellungsverbot (§ 10 TierSchHuV)

Die Teilnahme an Ausstellungen und Präsentationen ist verboten für Hunde, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen wurden oder bei denen erblich bedingte Merkmale zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

- Amputationen von Ohren, Rute, Krallen oder Vibrissen ohne medizinische Indikation
- Erblich bedingte Atem-, Herz-, Augen-, Haut-, Zahn- oder Bewegungsstörungen
- Schmerzen oder Leiden beim artgemäßen Verhalten oder Sozialkontakt
- Haltungsbedingungen, die nur unter Schmerzen oder Leiden möglich sind

2. Verantwortung und Kontrollen

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt sowohl bei den Veranstaltern als auch bei den teilnehmenden Haltern. Das zuständige Veterinäramt kann jederzeit Kontrollen durchführen. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung und zu Bußgeldern führen.

3. Tierärztliche Untersuchungen

Für bestimmte Rassen ist vor der Veranstaltung eine gültige tierärztliche Untersuchung erforderlich. Diese kann eine allgemeine klinische Untersuchung und/oder eine spezielle Zusatzuntersuchung (z. B. Herz- oder Atemtest) umfassen.

Die entsprechenden Bescheinigungen müssen bei der Anmeldung hochgeladen oder spätestens beim Einlass vorgelegt werden. Auch gültige Untersuchungen aus früheren Veranstaltungen werden anerkannt.

4. Stichprobenartige Kontrollen vor Ort

Während der Messe werden stichprobenartige tierärztliche Kontrollen durchgeführt. Hunde, bei denen relevante Merkmale im Sinne der TierSchHuV festgestellt werden, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Alle Hunde, die an Wettbewerben, Präsentationen oder Vorführungen teilnehmen, unterliegen diesen Regelungen – einschließlich Junior-Handling, Rassevorstellungen und Mischlingswettbewerben.

5. Unterbringung der Hunde

Hunde müssen jederzeit artgerecht untergebracht werden. Transport- oder Ruheboxen müssen ausreichend groß sein, gut belüftet und dürfen nur zeitweise genutzt werden. Regelmäßige Bewegung, Betreuung und ein angemessenes Raumklima sind sicherzustellen.

Es muss jederzeit vermieden werden, dass dem Hund durch Unterbringung, Transport oder Präsentation Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.